



SCHULAMT  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Vaduz, 05. Januar 2016  
NR/BN/Im-4212

# EINTRITT IN DEN KINDERGARTEN \*

## INFORMATIONEN FÜR ELTERN



\* Betrifft auch das schulartenübergreifende Eingangsmodell Basisstufe.

## Inhalt

1. Einleitung	2
2. Kindergartenfähigkeit	2
2.1 Loslösung von der Familie	2
2.2 Regelverständnis	3
2.3 Gruppenfähigkeit	3
2.4 Selbstständigkeit bei einfachen täglichen Verrichtungen	3
2.5 Tagesrhythmus	3
2.6 Durchhaltevermögen	3
2.7 Kontaktfähigkeit	3
3. Informationen zum Kindergarten	4
3.1 Eintritt in den Kindergarten - Flexibler Kindertageneintritt	4
3.2 Dauer	4
3.3 Kindergartenzeiten	4
4. Eintrittsvarianten	5
4.1 Ordentlicher Eintritt / Anmeldung	5
4.2 Vorzeitiger Eintritt	5
4.3 Sonderschulung	5
5. Eintritt in das zweite Kindergartenjahr	6
6. Besuch eines öffentlichen Kindergartens ausserhalb des vorgesehenen Schulbezirks	6
7. Fragen / Abklärung / Beratung	6

# 1. Einleitung

Der Kindergarten bildet die erste Stufe unseres Schulsystems. Er eröffnet dem Kind einen über die Familie und ihre Umwelt hinausführenden Daseins-, Erlebens- und Handlungsraum. Ziel dabei ist es, das Kind in seiner Entwicklung ganzheitlich über alle Sinne und seinem Entwicklungsstand entsprechend in allen Bereichen zu fördern. Die Sozialerziehung und Persönlichkeitsbildung sind dabei von grosser Bedeutung.

Der Kindergarten ist somit der erste „offizielle“ Ablösungsschritt für Eltern und Kinder. So zählt der Kindergarteneintritt bei den meisten Menschen zu jenen besonderen Lebensereignissen, denen man als Kind entgegenfiebert und die ein ganzes Leben im Gedächtnis bleiben. Was kann getan werden, damit der Kindergartenstart für das Kind ein positives Lebensereignis wird?

Jede Übergangssituation erfordert die Fähigkeit, sich auf Neues einzulassen und sich damit auseinanderzusetzen. Kinder sind jedoch verschieden und entwickeln sich auch unterschiedlich. Das führt dazu, dass nicht alle Kinder zum vorgeschriebenen Zeitpunkt die Voraussetzungen und die Bereitschaft für den Kindergarteneintritt mitbringen.

Im vorliegenden Informationsblatt werden der Begriff „Kindergartenfähigkeit“ sowie die Kriterien kurz vorgestellt und die verschiedenen Möglichkeiten erläutert.

## 2. Kindergartenfähigkeit

Die Kindergartenfähigkeit ist keine eindeutig feststellbare Eigenschaft eines Kindes, sondern hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie beschreibt einerseits den Entwicklungsstand, der das Kind befähigt, den Anforderungen für den Kindergarten zu genügen. Das Kind soll erfolgreich mitarbeiten können, ohne dass es über- oder unterfordert ist. Andererseits hat die Familie einen grossen Einfluss. Die Unterstützung, die das Kind durch das Elternhaus bekommt, ist kaum zu überschätzen.

Kindergartenfähigkeit hängt aber nicht nur vom Kind und seiner Familie ab, sondern auch vom Kindergarten selbst. Kindergartenfähigkeit ist somit ein sehr relativer Begriff. Bei der nachfolgenden Beschreibung handelt es sich um eine Sammlung derjenigen Fähigkeiten und Fertigkeiten, die ein Kind idealerweise beim Kindergarteneintritt mitbringen sollte. Ein Kind kann jedoch unter Umständen auch dann kindergartenfähig sein, wenn es (noch) nicht sämtliche Anforderungen erfüllt.

### 2.1 Loslösung von der Familie

Kann sich das Kind von der Familie lösen?

Ein Kind im Kindergartenalter ist in der Regel noch sehr stark mit der eigenen Familie verbunden. Beim Kindergarteneintritt wird aber an das Kind die Anforderung gestellt, für einige Zeit ohne Bezugsperson aus der eigenen Familie in einer fremden Gruppierung zu bleiben.

Denken Sie, dass Ihr Kind dies schon kann oder dass dies zumindest mit der Unterstützung aller Beteiligten möglich ist?

War das Kind beispielsweise schon alleine bei Bekannten, in einer Spielgruppe oder in einer externen Betreuung wie Kita oder Tagesmutter?

## **2.2 Regelverständnis**

Versteht das Kind einfache Regeln, und kann es danach handeln?

Kann es akzeptieren, dass es beispielsweise bei einem Spiel warten muss oder noch nicht an der Reihe ist? Kann es auf Anweisung ein Spiel beenden und sich etwas Neuem zuwenden, wenn z.B. in einer Gruppe eine Aktivität durchgeführt wird?

## **2.3 Gruppenfähigkeit**

War das Kind schon in Gruppierungen und fühlt es sich in einer Gruppe angesprochen?

Hat das Kind beispielsweise eine Spielgruppe besucht? Fühlte sich Ihr Kind in dieser Gruppe wohl oder kam es sich verloren vor? Konnte Ihr Kind Informationen der Gruppenleiterin für die ganze Gruppe auf sich beziehen? Fühlte es sich angesprochen, wenn beispielsweise die Pause angekündigt wurde?

## **2.4 Selbstständigkeit bei einfachen täglichen Verrichtungen**

Kann das Kind ohne Hilfe auf die Toilette gehen und danach die Hände waschen?

Kann es sich selbstständig an- und ausziehen? Kann das Kind ein Bekleidungsstück auf- und zuknöpfen und einen Reissverschluss schliessen? Kennt es die eigene Jacke, seine Schuhe oder weitere Bekleidungsstücke, die es trägt?

## **2.5 Tagesrhythmus**

Kann das Kind in der eingangs beschriebenen Regelmässigkeit den Kindergarten besuchen?

Hat es die nötige Ausdauer dazu? Kann es sich an einen geregelten Tagesablauf halten? Kann es z.B. Essenszeiten einhalten, eine gewisse Zeit in der grossen Gruppe bleiben, zu einer bestimmten Zeit in Kleingruppen spielen?

## **2.6 Durchhaltevermögen**

Kann das Kind bei einer Beschäftigung wenigstens für kurze Zeit verweilen? Ist es fähig, während ca. 20 Minuten im Kreis mit allen Kindern gemeinsam etwas zu machen (z.B. einer Geschichte zuhören, singen), ohne dass es spezifisch angesprochen wird?

## **2.7 Kontaktfähigkeit**

Hat Ihr Kind Lust und Interesse, mit anderen Kindern Kontakt aufzunehmen? Ist es gerne mit anderen Kindern zusammen?

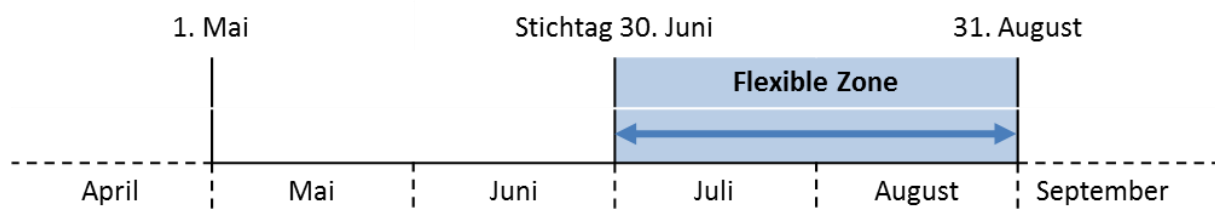
Kann sich Ihr Kind mitteilen? Kann es sagen, was es braucht und wie es sich fühlt?

### 3. Informationen zum Kindergarten

#### 3.1 Eintritt in den Kindergarten - Flexibler Kindergarteneintritt

Kinder, welche am 30. Juni (Stichtag) das vierte Lebensjahr erfüllt haben, sind berechtigt, in den Kindergarten einzutreten. Damit dem individuellen Entwicklungsstand der Kinder besser Rechnung getragen werden kann, wurde der Kindergarteneintritt flexibler geregelt. Gleichzeitig wurde durch die flexible Zone die Elternmitsprache verstärkt.

Die Frist, innert welcher die Eltern nach vorgängiger Orientierung durch die Schulleitung frei über den Eintritt ihres Kindes in den Kindergarten entscheiden können, beträgt zwei Monate. Sie beginnt am 1. Juli und endet am 31. August eines Jahres.



Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig. Haben Sie sich aber für den Kindergartenbesuch entschieden und Ihr Kind eingeschrieben, muss dieses den Kindergarten regelmässig und pünktlich besuchen.

Für fremdsprachige Kinder ist das zweite Kindergartenjahr obligatorisch.

#### 3.2 Dauer

Der Kindergartenbesuch dauert in der Regel zwei Jahre.

#### 3.3 Kindergartenzeiten

Der Unterricht im Kindergarten findet an fünf Vormittagen und drei Nachmittagen statt. Die erste halbe Stunde am Vormittag ist jeweils Eingangszeit. In dieser Zeit kommen die Kinder in den Kindergarten.

Die Unterrichtszeiten sind in der Regel wie folgt festgelegt:

Vormittag	8.00 - 11.30 Uhr
Nachmittag	13.30 - 15.00 Uhr

Die Kindergärtnerin kann auf Gesuch der Eltern Kinder im ersten Kindergartenjahr vom Kindergartenbesuch am Nachmittag dispensieren, längstens bis zu den Herbstferien.

## **4. Eintrittsvarianten**

Es stehen verschiedene Möglichkeiten offen:

- 4.1. Ordentlicher Eintritt
- 4.2. Vorzeitiger Eintritt (auf Antrag der Eltern)
- 4.3. Sonderschulung
  - integriert in den Kindergarten
  - separiert in einer Sonderschule, z.B. Förderklasse Basisstufe der Sonderpädagogischen Tagesschule Schaan
  - separiert in der Sprachförderklasse (Kindergarten) der Sonderpädagogischen Tagesschule Schaan

### **4.1 Ordentlicher Eintritt / Anmeldung**

Die Anmeldung erfolgt mit der Einschreibung. Der Einschreibungstermin wird jeweils in den Landeszeitungen, im Gemeindekanal, im Landeskanal und im Amtsblatt der Liechtensteinischen Landesverwaltung ([www.amtsblatt.llv.li](http://www.amtsblatt.llv.li)) bekanntgegeben. Ausserdem erhalten die Eltern Ende Februar ein Informationsschreiben mit dem Einschreibungsformular. Das Formular ist jeweils bis zum Einschreibungstermin ausgefüllt an die Schulleitung der Wohngemeinde zurückzusenden.

Kinder, deren Geburtsdatum in der flexiblen Zone liegt (4. Lebensjahr wird zwischen dem 1. Juli und dem 31. August erreicht), werden vorerst provisorisch aufgenommen. Falls bis zu den Herbstferien Uneinigkeit zwischen Kindergärtnerin und Eltern darüber besteht, ob ein weiterer Verbleib sinnvoll ist, entscheidet das Schulamt auf Antrag der Schulleitung oder der Eltern. Das Schulamt holt für diesen Entscheid die notwendigen Gutachten ein.

### **4.2 Vorzeitiger Eintritt**

Wollen Sie Ihr Kind ein Jahr früher in den Kindergarten schicken (das vierte Lebensjahr wird nach dem 31. August erfüllt) und halten es für kindergartenfähig, stellen Sie einen Antrag an die Schulleitung der Wohngemeinde. Sie entscheidet und holt die notwendigen Gutachten ein.

Kinder, die vorzeitig in den Kindergarten aufgenommen werden, müssen den Anforderungen, die der Kindergarten an ein Kind stellt, problemlos gewachsen sein. Sie sollen in ihrer kognitiven, sozialen und körperlichen Entwicklung so weit fortgeschritten sein, dass sie in jeder Hinsicht problemlos aufgenommen werden können.

### **4.3 Sonderschulung**

Wäre für Ihr Kind eine verstärkte sonderpädagogische Förderung bzw. Sprachförderung im Regelkindergarten oder in der Sonderpädagogischen Tagesschule in Betracht zu ziehen, wenden Sie sich an den Schulpsychologischen Dienst in Triesen. Er steht Ihnen für eine diesbezügliche Abklärung und Beratung zur Verfügung.

## **5. Eintritt in das zweite Kindergartenjahr**

Ein Kind, das beim Kindergarteneintritt das fünfte Lebensjahr vor dem 1. Mai vollendet hat, wird bereits nach einem Kindergartenjahr schulpflichtig.

## **6. Besuch eines öffentlichen Kindergartens ausserhalb des vorgesehenen Schulbezirks**

Für den Besuch eines öffentlichen Kindergartens ausserhalb des Schulbezirkes (z.B. wegen Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte bzw. durch eine Tagesmutter in einer anderen Gemeinde) benötigen Sie eine Bewilligung des Schulamtes. Bitte richten Sie diesbezüglich bis Mitte März ein schriftliches Gesuch mit Begründung an das Schulamt des Fürstentums Liechtenstein, Inspektorat Kindergarten und Primarschule, Postfach 684, 9490 Vaduz.

## **7. Fragen / Abklärung / Beratung**

Bitte informieren Sie sich bei Bedarf

- bei der Schulleitung Ihrer Wohngemeinde
- beim Schulpsychologischen Dienst, Postgebäude, 9495 Triesen